

Lieber Abenteuerlustiger,

bitte lesen Sie die nachfolgende Reisebedingungen und Geschäftsbedingungen sorgfältig durch, denn mit Ihrer Buchung erkennen Sie diese Bedingungen an. Sie gelten für alle Programme des Reiseveranstalters ATV- und Quadtouren Frankreich.

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Teilnehmer ATV- und Quadtouren Frankreich den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Teilnehmer auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmeldende wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

Der Reisevertrag kommt mit der schriftlichen Annahme (Buchungsbestätigung) durch ATV- und Quadtouren Frankreich, welche innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Anmeldung erfolgt, zustande.

Die Buchungsbestätigung enthält alle wesentlichen Angaben der gebuchten Reise. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von ATV- und Quadtouren Frankreich vor, an das ATV- und Quadtouren Frankreich für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Teilnehmer innerhalb der Bindungsfrist gegenüber ATV- und Quadtouren Frankreich die Annahme erklärt. Als Annahme gilt auch der Antritt der Reise.

2. Bezahlung

Mit Aushändigung der Buchungsbestätigung wird sofort eine Anzahlung von 30 % des Reisepreises pro Person fällig. Der restliche Reisepreis wird fällig:

- a) wenn der Reiseantritt mehr als 21 Tage bevorsteht: mindestens 14 Tage vor Reiseantritt
- b) wenn der Reiseantritt weniger als 21 Tage bevorsteht: sofort

Die zu zahlenden Beträge für An- und Restzahlung ergeben sich aus der Buchungsbestätigung.

Bis zur vollständigen Bezahlung des Reisepreises steht ATV- und Quadtouren Frankreich ein Leistungsverweigerungsrecht gegenüber dem Teilnehmer zu!

Zahlung per Bank Überweisung haben auf das in der Bestätigung angegebene Konto zu erfolgen.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglich vereinbarten Leistung ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen auf der Website „www.quadtouren-frankreich.de“ und den hierauf bezugnehmenden Angaben der Reisebestätigung. Die auf der Website enthaltenen Angaben sind für ATV- und Quadtouren Frankreich solange bindend, bis eine neue Version (Aktualisierung) erscheint. ATV- und Quadtouren Frankreich behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen oder nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der auf der Website angegebenen Daten zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird. Hotel-, Orts-, und ggf. Schiffsprospekte sind für ATV- und Quadtouren Frankreich nicht bindend. Reisebüros und Buchungsstellen sind nicht befugt, von den Reisebedingungen oder den Prospektausgaben abweichende Zusagen zu machen oder Vereinbarungen zu treffen. Besondere Kundenwünsche müssen von ATV- und Quadtouren Frankreich ausdrücklich bestätigt werden, damit diese Vertragsbestandteil werden. Leistungen, die vom Teilnehmer direkt als Fremdleistungen bei Drittunternehmen gebucht werden, gehören nicht zum Leistungsumfang von ATV- und Quadtouren Frankreich.

4. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von ATV- und Quadtouren Frankreich nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und dem Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. ATV- und Quadtouren Frankreich ist verpflichtet, den Teilnehmern über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ggf. wird ATV- und Quadtouren Frankreich eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten. ATV- und Quadtouren Frankreich behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder eine Änderung der für die betreffenden Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Fahrzeug auf den Reisepreis auswirkt, wenn zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetrip mehr als 4 Monate liegen.

Über eine nachträgliche Änderung des Reisepreises oder eine Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat ATV- und Quadtouren Frankreich den Teilnehmer unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt in Kenntnis zu setzen! Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig.

Bei einer Preiserhöhung um mehr als 5 % oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Teilnehmer berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn ATV- und Quadtouren Frankreich in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Teilnehmer hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von ATV- und

Quadtouren Frankreich über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung gegenüber ATV- und Quadtouren Frankreich geltend zu machen.

5. Rücktritt durch Teilnehmer, Ersatzpersonen

Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten.

Tritt der Teilnehmer vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, kann ATV- und Quadtouren Frankreich angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen zu verlangen. Der Teilnehmer hat zudem das Recht den Nachweis darüber zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder dem Nichtantritt der Reise keine oder geringere Kosten entstanden sind, als die von ATV- und Quadtouren Frankreich ausgewiesenen Kosten.

Die Rücktrittsgebühren betragen:

Bis zum 49. Tag vor Reiseantritt, mindestens jedoch 26 € pro Person	25 %
Bis zum 35. Tag vor Reiseantritt	60 %
Bis zum 10. Tag vor Reiseantritt	85 %

Dem Teilnehmer ist es unbenommen, nachzuweisen, dass keine oder geringere Kosten als die hier genannten Pauschalkosten durch den Rücktritt entstanden sind.

ATV- und Quadtouren Frankreich empfiehlt eine Reiserücktrittskostenversicherung!

Bis zum Reisebeginn kann der Teilnehmer verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Es bedarf dazu einer Mitteilung an ATV- und Quadtouren Frankreich. ATV- und Quadtouren Frankreich kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haftet er und der bisherige Teilnehmer ATV- und Quadtouren Frankreich als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Teilnehmer einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen Gründen nicht in Anspruch, hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf anteilige Rückerstattung. ATV- und Quadtouren Frankreich wird jedoch Erstattungen von Leistungsträgern oder Einnahmen aus anderweitiger Verwendung der Leistung an den Teilnehmer weitergeben.

7. Fälligkeit von Bearbeitungs- und Rücktrittsgebühren

Bearbeitungs- und Rücktrittsgebühren sind sofort fällig!

8. Rücktritt und Kündigung durch ATV- und Quadtouren Frankreich

ATV- und Quadtouren Frankreich kann vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung von ATV- und Quadtouren Frankreich nachhaltig stört oder sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. ATV- und Quadtouren Frankreich behält hierbei jedoch den Anspruch auf den Reisepreis. Evtl. Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst. ATV- und Quadtouren Frankreich muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge. ATV- und Quadtouren Frankreich kann bis 1 Woche vor Reiseantritt von dem Reisevertrag zurücktreten:

- Bei Nichterreichen einer im Katalog und in der Reisebestätigung angegebenen Mindestteilnehmerzahl. Der Teilnehmer erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat ATV- und Quadtouren Frankreich den Teilnehmer hiervon zu unterrichten; die Rücktrittserklärung wird dem Teilnehmer unverzüglich zugeleitet.

ATV- und Quadtouren Frankreich kann bis 4 Wochen vor Reiseantritt von dem Reisevertrag zurücktreten:

- wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für ATV- und Quadtouren Frankreich deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für die Reise so gering ist, dass die ATV- und Quadtouren Frankreich im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Opfergrenze bezogen auf die Reise bedeuten würde.

Ein Rücktrittsrecht von ATV- und Quadtouren Frankreich besteht jedoch nur, wenn er die dazu führenden Umstände nicht zu vertreten hat und, wenn er die zu seinem Rücktritt führenden Umstände nachweist. Die Rücktrittserklärung wird dem Teilnehmer unverzüglich zugeleitet. Im Fall eines Rücktritts durch ATV- und Quadtouren Frankreich aufgrund wirtschaftlicher Unzumutbarkeit nach Ziff. 8) ist der Teilnehmer berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zu verlangen, wenn ATV- und Quadtouren Frankreich in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Teilnehmer aus seinem Angebot anzubieten. Der Teilnehmer hat dieses Recht unverzüglich nach der Rücktrittserklärung gegenüber ATV- und Quadtouren Frankreich geltend zu machen. Sofern der Teilnehmer von seinem Recht auf Teilnahme an einer gleichwertigen Reise keinen Gebrauch macht, erhält er den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

9. Die Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge höherer Gewalt, z.B. innere Unruhen, Krieg, Naturkatastrophen oder Epidemien, erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl ATV- und Quadtouren Frankreich als auch der

Teilnehmer den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann ATV- und Quadtouren Frankreich für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Erfolgt die Kündigung nach Antritt der Reise, ist ATV- und Quadtouren Frankreich verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Teilnehmer zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Teilnehmer zur Last.

10. Haftung des Reiseveranstalters

ATV- und Quadtouren Frankreich haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht für

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. eine sorgfältige Auswahl und die Überwachung der Leistungsträger z.B. Beförderungsunternehmen, Hotels etc.;
3. die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Prospekten angegebenen Reisedienstleistungen, sofern ATV- und Quadtouren Frankreich nicht vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat. ATV- und Quadtouren Frankreich haftet nicht für Angaben in Hotel-, Orts- oder Schiffsprospekten;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen;
5. ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen.

11. Gewährleistung

Wird eine Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Teilnehmer innerhalb angemessener Zeit Abhilfe verlangen. ATV- und Quadtouren Frankreich kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. ATV- und Quadtouren Frankreich kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleiche oder höherwertige Ersatzleistung erbracht wird.

12. Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Teilnehmer eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, sobald es der Teilnehmer schuldhaft unterlässt, den Mangel bei der Reiseleitung anzuzeigen.

13. Kündigung des Vertrages

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet ATV- und Quadtouren Frankreich innerhalb einer vom Teilnehmer gesetzten angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Teilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Es wird empfohlen die Kündigung im Interesse des Teilnehmers und aus Beweissicherungsgründen, schriftlich zu erklären. Dasselbe gilt, wenn dem Teilnehmer die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, der ATV- und Quadtouren Frankreich erkennbaren Grunde nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von ATV- und Quadtouren Frankreich verweigert

wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt wird. Der Teilnehmer schuldet ATV- und Quadtouren Frankreich den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren. ATV- und Quadtouren Frankreich ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Rückbeförderung des Teilnehmers, sollte dies vertraglich vereinbart gewesen sein.

14. Schadenersatz

Bei Vorliegen eines Mangels kann der Teilnehmer unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den ATV- und Quadtouren Frankreich nicht zu vertreten hat.

15. Mitwirkungspflicht

Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Teilnehmer ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Dieses ist beauftragt für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Wird es vom Teilnehmer schuldhaft unterlassen, einen Mangel anzuzeigen, stehen dem Teilnehmer keine Ansprüche zu.

16. Beschränkung der Haftung

- ATV- und Quadtouren Frankreich haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die der Teilnehmer ohne Vermittlung von ATV- und Quadtouren Frankreich direkt gebucht und in Anspruch genommen hat, z.B. Sportveranstaltungen, Ausflüge, Besuche usw.
- Die vertragliche Haftung von ATV- und Quadtouren Frankreich für Schäden, die nicht Körperschäden sind, wird den doppelten Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt worden ist oder soweit ATV- und Quadtouren Frankreich für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen vorstehender Haftungsausschlüsse trägt ATV- und Quadtouren Frankreich.
- Für alle Schadenersatzansprüche des Teilnehmers gegen ATV- und Quadtouren Frankreich aus unerlaubter Handlung, die nicht Körperschäden sind und die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von ATV- und Quadtouren Frankreich beruhen, haftet ATV- und Quadtouren Frankreich entsprechend je Kunde und Reise.
- Die Haftungsbeschränkung für Sachschäden beträgt je Teilnehmer und Reise € 2.000,--. Liegt der Reisepreis über € 1.250,-- ist die Haftung auf die Höhe des doppelten Reisepreises beschränkt.
- Den Teilnehmern wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.
- Ein Schadenersatzanspruch gegen ATV- und Quadtouren Frankreich ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, wenn aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen

oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

- Soweit ATV- und Quadtouren Frankreich die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers hat, haftet **ATV- und Quadtouren Frankreich neben dem ausführenden Luftfrachtführer** gemäß den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalachara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Diese Abkommen beschränken in der Regel die **Haftung** des Luftfrachtführers für Tod und Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigung von Gepäck. Sofern ATV- und Quadtouren Frankreich in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen.
- Die Beteiligung an Sport und anderen Ferienaktivitäten muss der Teilnehmer selbst verantworten. Sportanlagen, Geräte und Fahrzeuge sollte der Teilnehmer vor Inanspruchnahme überprüfen. Für Unfälle, die bei Sportausübung und anderen Ferienaktivitäten auftreten, haftet ATV- und Quadtouren Frankreich nur, wenn ATV- und Quadtouren Frankreich insoweit grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Insoweit empfiehlt ATV- und Quadtouren Frankreich den Abschluss einer Unfallversicherung.
- Es handelt sich bei der von ATV- und Quadtouren Frankreich angebotenen Reise um eine sog. **Abenteuerreise** mit erheblichen Anforderungen an Mensch und Material. Es kann zu extremen Belastungen bei Fahrten in schwierigen Geländen / Streckenverhältnissen kommen. In dem Reiseland können Sand, Staub, hohe Luftfeuchtigkeit, und ungünstigen Wetterbedingungen etc. auf Ihre persönlichen Ausrüstungsgegenstände (z.B. Foto- und Videoausrüstungen) einwirken. Für Beschädigungen oder den Verlust dieser Ausrüstungsgegenstände haftet ATV- und Quadtouren Frankreich nicht, soweit nicht vorsätzliches Verhalten oder grobe Fahrlässigkeit seitens ATV- und Quadtouren Frankreich zu der Beschädigung oder dem Verlust geführt hat.
- Der Reisende ist zur Einhaltung und Beachtung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften verpflichtet. Jegliche von ihm verursachten Kosten wegen Verletzungen von Strafvorschriften / Ordnungswidrigkeiten gehen zu seinen Lasten.

17. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise, hat der Teilnehmer schriftlich innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber ATV- und Quadtouren Frankreich unter folgender Adresse geltend machen:

ATV- und Quadtouren Frankreich, Lenzhahner Weg 8, D-65527 Niedernhausen

Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche nur dann geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Die vertraglichen Ansprüche des Teilnehmers wegen Mängeln der Reise (Abhilfe seitens ATV- und Quadtouren Frankreich respektive des Selbsteinschreitens des Teilnehmers zur Mängelabhilfe, Minderung des Reisepreises, Schadensersatz und Kündigung) verjähren im Gefolge der gesetzlichen Ermächtigung (§ 651 m S.2 BGB) in einem Jahr, gerechnet von dem auf den Tag des vertraglich vorgesehenen Reiseendes ab folgendem Tag. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einem am Erklärungsort stattdlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so gilt der nächste Werktag als Fristende.

18. Krankheitsfall

Kosten, die durch Krankheit während der Reise entstehen, z.B. Ausgaben für einen möglicherweise erforderlichen Heimtransport, hat der Teilnehmer selbst zu tragen. Wenn der Gesundheitszustand des Teilnehmers zu Bedenken Anlass gibt, ist er verpflichtet, vor Buchung der Reise einen Arzt aufzusuchen. ATV- und Quadtouren Frankreich rät jedem Teilnehmer daher, Reiserücktrittskostenversicherung oder eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen.

19. Pass, Visa und Gesundheitsvorschriften

ATV- und Quadtouren Frankreich steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass, Visum und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Der Teilnehmer ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Teilnehmers sofern sie nicht durch eine Falsch- oder Nichtinformation durch ATV- und Quadtouren Frankreich bedingt sind. ATV- und Quadtouren Frankreich haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Teilnehmer ATV- und Quadtouren Frankreich mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass ATV- und Quadtouren Frankreich die Verzögerung zu vertreten hat. Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder vom Teilnehmer nicht eingehalten werden, so dass der Teilnehmer deshalb an der Reise verhindert ist, kann ATV- und Quadtouren Frankreich den Teilnehmer mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren belasten. Für die Erteilung von Visa etc. von den zuständigen Behörden ist ein zeitlicher Rahmen von ca. 6-8 Wochen anzulegen. Der Teilnehmer hat selbständig zu überprüfen, ob für die gebuchte Reise ein Reisepass erforderlich ist. Weiterhin ist zu überprüfen, ob der erforderliche Pass oder Personalausweis für die Reise eine ausreichende Gültigkeitsdauer besitzt. Der Teilnehmer hat sich über Zoll- und Devisenvorschriften zu unterrichten und diese dann auch genau zu befolgen.

20. Abtretungsverbot

Eine Abtretung von Ansprüchen aus Anlass der Reise, gleich aus welchem Rechtsgrund an Dritte- auch an Ehegatten – ist ausgeschlossen.

21. Aufrechnungsverbot

Der Teilnehmer ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche auf Zahlung des vereinbarten Reisepreises mit Gegenforderungen die Aufrechnung zu erklären, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

22. Datenschutz

Die Daten, die ATV- und Quadtouren Frankreich erhält, werden gemäß ihrer Zweckbestimmung des Vertrages in der EDV-Anlage von ATV- und Quadtouren

Frankreich gespeichert und weitergegeben. Personenbezogene Daten werden gem. dem Bundesdatenschutzgesetz geschützt.

23. Versicherungen

Im Preis der von ATV- und Quadtouren Frankreich angebotenen Reisen sind keine weiteren Reiseversicherungen enthalten. ATV- und Quadtouren Frankreich empfiehlt den Abschluss eines Sicherheitspaketes (Reiserücktritts-, Reisegepäck-, Reiseunfall-, Reiserückholversicherung).

Sollte mit eigenen Fahrzeugen an den angebotenen Reisen teilgenommen werden empfiehlt ATV- und Quadtouren Frankreich neben der Haftpflichtversicherung auch Teil- und Vollkaskoabdeckung!

Bei Fahrten auf öffentlichen Wegen und Strassen ist eine Straßenzulassung und mindestens eine Haftpflichtversicherung erforderlich! Es wird eine ADAC Mitgliedschaft (Pannen- & Unfallhilfe, Bergung & Fahrzeugrückholung im Schadensfall, Krankenrücktransport etc.) empfohlen!

Für Schäden oder Verlusten an Fahrzeugen und Material der Teilnehmer haftet ATV- und Quadtouren Frankreich ausdrücklich nicht, soweit nicht vorsätzliches Verhalten oder grobe Fahrlässigkeit seitens ATV- und Quadtouren Frankreich zu der Beschädigung oder dem Verlust geführt hat.

Durch Teilnehmer verursachte Schäden oder Verlusten an Fahrzeugen, Ausstattung, Zubehör und Materialien sind sofort zu zahlen.

24. Druckfehler

Für Druck- und Rechenfehler wird nicht gehaftet.

25. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages bzw. dieser Allgemeinen Geschäfts- bzw. Reisebestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

26. Anwendbares Recht

Die Parteien vereinbaren, soweit rechtlich möglich, die ausschließliche Anwendung Deutschen Rechts.

27. Gerichtsstand

Der Teilnehmer kann ATV- und Quadtouren Frankreich nur an dessen Sitz in Niedernhausen verklagen. Für Klagen von ATV- und Quadtouren Frankreich gegen Teilnehmer ist der Wohnsitz der Teilnehmer maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zu dem Zeitpunkt der Klageerhebung nicht

bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von ATV- und Quadtouren Frankreich - Niedernhausen - maßgebend.

28. Reiseveranstalter

ATV- und Quadtouren Frankreich
Lenzhahner Weg 8
65527 Niedernhausen

Tel: 06127-8888
Fax: 06127-967157

e-mail: kontakt@quadtouren-frankreich.de
url: <http://www.quadtouren-frankreich.de>